

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

16. Mai 2012

Nummer 21

Inhalt	Seite
Inkrafttreten beziehungsweise Außerkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	165
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	166
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW, S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	168
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn	169
Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn	170
Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn vom 2. Mai 2012	173

Bundesstadt Bonn – Soziale Stadt Neu-Tannenbusch, Richtlinie zur Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds (Stadtteiffonds)	178
Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn	186
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“ vom 2. Mai 2012	188

### BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

#### Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10 („Kommentalweg“) im

#### Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf / Vilich-Rheindorf

für den Teilbereich zwischen Niederkasseler Straße (L 16), Sankt Augustiner Straße (B 56), Bröltalbahnweg und Kommentalweg

2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-13 („Hohestraße“) für ein Gebiet im

#### Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,

zwischen Hohe Straße, Tennisanlage des Tennisclubs Blau-Gold Bonn e.V., Trasse der Stadtbahn Köln-Bonn (Rheinuferbahn) sowie Teilen des Grundstücks Hohe Straße 65 – 67

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-42 („Am Ringwall“) für ein Gebiet im

**Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,**

zwischen Hohe Straße, der Straße Am Ringwall und Trasse der Stadtbahn Köln-Bonn (Rheinuferbahn)

4. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-65 („Am Schützenhof“) für ein Gebiet im

**Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,**

zwischen Hohe Straße, Teilen des Grundstücks Hohe Straße 65 - 67, Trasse der Rheinuferbahn und der Straße Am Ringwall

5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7618-19 („ehem. tschechisches Konsulat“) im

**Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf,**

für den Bereich des Grundstücks des ehemaligen tschechischen Konsulats, Ferdinandstraße 27

6. 2. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8217-63 („Hotel Villa Godesberg“) im

**Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf,**

für den Bereich der Hausgrundstücke Mirbachstraße Nr.2 und Nr. 2a

Die Bebauungspläne können während der Dienststunden im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne zu 1. teilweise außer Kraft. Die Bebauungsplanänderungen zu 2. – 4. und 6. sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan zur 5. treten gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.**

**Hinweise**

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 03.05.2012

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**BUNDESSTADT BONN  
Der Oberbürgermeister**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzherrndorf / Vilich-Rheindorf, Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7924-19 – Büchelgarten, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7924-22, im noch unbebauten Bereich der Straße Büchelgarten.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

**vom 21.05. bis einschließlich 08.06.2012**

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Beuel eingesehen werden.

Außerdem findet am **22.05.2012** um 18:00 Uhr eine Bürgerversammlung im Rathaus Beuel, Ratssaal, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn-Beuel statt.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:  
[www.bonn.de](http://www.bonn.de)

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 20.04.2012

gez. Wingenfeld  
Stadtbaurat

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 30.04.2012	PK-Nr. 7777.9910.9239
Betroffene/r Zimmermann, Dirk, Wernerstr. 3, 53 842 Troisdorf	
Datum 30.04.2012	PK-Nr. 7777.8014.9979
Betroffene/r Maleki, Rambod, Koblenzer Str. 127, 53 177 Bonn	
Datum 19.03.2012	PK-Nr. 7777.6044.5602
Betroffene/r Drozdziel, Stanislaw, Drachenburgstr. 37, 53 179 Bonn	
Datum 30.04.2012	PK-Nr. 7777.6022.4363
Betroffene/r Gaida, Jacek Romasn, Alsenstr. 76, 44 145 Dortmund	
Datum 02.05.2012	PK-Nr. 7777.8852.4027
Betroffene/r Hofmann, Jan Alexander, Austr. 15, 53 179 Bonn	
Datum 07.05.2012	PK-Nr. 33-21 2-12 M 4670
Betroffene/r Eigentümer/Besitzer des Fahrzeug Kia Carnival grün, abgestellt Maarstr. 96, 53 227 Bonn	
Datum 07.05.2012	PK-Nr. 33-21 2-12 B 5667
Betroffene/r Eigentümer/Besitzer des Fahrzeug Mazda 323 rot, abgestellt Broichstr. 103, 53 227 Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **08. Mai 2012**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

## **Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. April 2012 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), folgende Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn beschlossen:

### **I. Der Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn wird wie folgt geändert:**

In Ziffer 4.3 werden nach "Mitgliedern des Vereins der Freunde des Kunstmuseums Bonn e.V." die Worte "Mitglieder des Arbeitskreises des Kunstmuseums Bonn" eingefügt.

### **II. Die Änderung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.**

Bonn, den 2. Mai 2012

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**Änderung der Tarifordnung  
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte,  
Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen  
in der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundestadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Änderungen der Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste u. ä. Veranstaltungen beschlossen:

<b>Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte u. ä. Veranstaltungen</b>
--

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
<b>1.0.0.0 Wochenmärkte</b>					
1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	22,07	12,04	8,78
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,14	0,63	0,45
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigem Verkaufsstand	qm/mtl.	33,11	18,06	13,04
1.0.2.2	ohne ständigen Verkaufsstand	qm/tägl.	1,41	0,77	0,56

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemesungsgrundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR
<b>2.0.0.0</b>	<b>Pützchens Markt</b>		
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,24
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,13
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,58
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte		
2.0.2.1	bis 25 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	5,67
2.0.2.2	von 26 bis 174 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	* 2,26
2.0.2.3	von 175 bis 274 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,70
2.0.2.4	von 275 bis 374 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,58
2.0.2.5	von 375 bis 474 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,47
2.0.2.6	von 475 bis 574 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,36
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	1,24
2.0.2.8	über 1000 m <sup>2</sup>	qm/tägl.	0,79
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	7,49
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	6,01
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	10,78
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	11,91
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,53
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	4,19
	Verkauf von		
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	6,92
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	8,28
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	9,42
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	8,28
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	8,85
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	6,92
2.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	4,65
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	4,76
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,90
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,90
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,49
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	2,04
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,56

\* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
<b>4.0.0.0</b>	<b>Weihnachtsmärkte/Kunsthändlermärkte</b>			zz. keine Veran- staltung	
4.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	0,57		0,20
4.0.4.1	Verkauf von Süßwaren	qm/tägl.	3,63		1,32
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,21		1,53
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	4,79		1,74
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,21		1,53
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	4,79		1,63
4.0.4.7	Kunsth Handwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,30		0,83
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	2,77		1,00
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,57		0,20
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,32		0,48
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,09		0,39
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,28		0,10
4.0.5.5	Restaurationsflächen/Stehtische (kein fester Bestandteil des Geschäfts) zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5	qm/tägl.	2,30		0,83

Die geänderten Tarife treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

---

Bonn, den 2. Mai 2012

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**Satzung  
für das Amt für Kinder, Jugend und Familie  
der Bundesstadt Bonn**

**Vom 2.Mai 2012**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. April 2012 aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664/ SGV. NW 216) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NW. S. 97) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666, zuletzt geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie beschlossen:

**I. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie**

**§ 1  
Aufbau**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie besteht aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bonn zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

(1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es soll sie zur Mitarbeit heranziehen und für ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sorgen, wobei es die Selbständigkeit der freien Träger zu beachten hat.

## **II. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, beträgt 6. Die Mitglieder werden nach § 58 Abs. 1 GO vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung

b) die Leiterin / der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder die Vertretung;

c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der vom Präsidium des Landgerichtes Bonn bestellt wird;

d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktion des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;

e) eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

f) eine Vertretung der Polizei, die vom Polizeipräsidenten bestellt wird;

g) je eine Vertretung der katholischen Kirche, entsandt durch den Stadtdechanten der katholischen Kirche Bonn, der evangelischen Kirche, entsandt durch die evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg und An Rhein und Sieg, der jüdischen Kultusgemeinde, entsandt durch die Synagogengemeinde Bonn sowie der altkatholischen Kirche, entsandt durch die altkatholische Gemeinde Bonn,

h) eine Vertreterin./ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats;

i) eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat das Recht, dem Rat weitere sachkundige Frauen und Männer zwecks Aufnahme als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie vorzuschlagen.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

## **§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie**

(1) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit die Aufgaben nicht durch Satzung den Bezirksvertretungen zugewiesen sind.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

2. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt wird.

3. Die Entscheidung über

a) die Jugendhilfeplanung

b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

d) die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,

e) die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs. 1 Kibiz begünstigt werden,

f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

4. Empfehlungsrecht an den Rat hinsichtlich der Freizeitstättenbedarfsplanung, der Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Spielplatzbedarfsplanung

5. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

6. Anhörung vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

## **§ 6 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und die Stellvertretung.

### **III. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie**

## **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

## **§ 8 Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie geführt.

2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

- ist verpflichtet, den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, insbesondere die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie, über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu unterrichten
- bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmung**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bonn vom 21. September 1994 außer Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 2. Mai 2012

Nimptsch  
Oberbürgermeister

# **Bundesstadt Bonn - Soziale Stadt Neu-Tannenbusch**

## **Richtlinie zur Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds (Stadtteifonds)**

### **Präambel**

Der Stadtteil Neu-Tannenbusch ist ein Schwerpunkt der integrierten Stadterneuerung und Programmgebiet der Sozialen Stadt in Bonn. Im Rahmen des im Programm vorgesehenen Verfügungsfonds sollen für die Bewohnerschaft unbürokratisch Gelder zur Verfügung gestellt werden können, um in sich abgeschlossene Ideen und Aktionen der Bewohnerinnen und Bewohner in kleinerem Rahmen zu realisieren.

Durch den Verfügungsfonds sollen das Engagement vor Ort gefördert und die Einwohner und Einwohnerinnen in die Stadterneuerungsprozesse eingebunden werden. Hier sollen durch kleine Maßnahmen Verbesserungen in der Struktur und im gesellschaftlichen Miteinander geschaffen werden. Durch die Mitwirkung sollen die Identifikation und das Verständnis für die Veränderungen gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Fähigkeit zur Selbstorganisation und die Selbstbestimmung entwickelt werden. So sollen insgesamt nachhaltige, selbsttragende Strukturen und Verantwortung im und für den Stadtteil entstehen.

Mit einer bewohnerschaftlich besetzten Jury wird über die Verwendung der Mittel im Stadtteil entschieden. Damit werden demokratische Strukturen geschaffen, die eine transparente und dem Gemeinwohl dienende Vergabe der Mittel direkt vor Ort ermöglicht. Besonderes Augenmerk soll auf die Beteiligung und Einbindung von Migrantinnen und Migranten gelegt werden. Auch dies dient dem Aufbau nachhaltiger und dem Stadtteil dienender Strukturen, die eine direkte Mitgestaltung des Stadtteils ermöglichen. Zielgruppenbezogene Projekte von und für Kinder und Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten im Stadtteil genießen einen hohen Stellenwert. Die Richtlinie stellt dafür den formellen Rahmen dar, die diesen Prozess stützt und für alle Beteiligten gültige Eckdaten zur Verfügung stellt.

### **1. Zuwendungszweck**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sollen Maßnahmen aus folgenden Bereichen gefördert werden:

- Integration
- Soziales
- Kultur
- Kita / Schule / Bildung
- Beschäftigung und Qualifizierung im Stadtteil
- Sport
- Stadtteilverschönerung

Die Maßnahmen müssen einen erkennbaren Nutzen in wenigstens einem dieser Bereiche vorweisen können und in Einklang mit den Zielen des Programms der

Sozialen Stadt in Bonn Neu-Tannenbusch stehen. Es obliegt der/dem Antragsteller/-in, diesen erwarteten Nutzen im Antrag darzustellen und im Projektverlauf zu dokumentieren (z.B. mittels Fotos, Teilnehmerlisten, etc.). Im Schwerpunkt sollen die Maßnahmen der Integration und Mitwirkung der Bevölkerung dienen. Die Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten, sowie Projekte für Kinder und Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderung genießen einen besonderen Stellenwert. Die Maßnahmen sollen vor allem zu folgendem anregen:

- Mitwirkung sowie aktive Teilnahme und Teilhabe (z.B. Workshops)
- Aktionen mit breitem Teilnehmerkreis
- Beteiligung an Themenstellungen im Stadtteil (z.B. Wettbewerbe)

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Die Maßnahmen müssen bei der Verwaltung des Verfügungsfonds (s. Ziffer 7) beantragt sein.
2. Die Mittel des Verfügungsfonds werden ausschließlich für Maßnahmen mit den oben beschriebenen Zwecken im Gebiet des Programms Soziale Stadt in Neu-Tannenbusch eingesetzt.
3. Soweit erforderlich müssen die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen (z.B. Sondernutzungen).
4. Nicht gefördert werden:
  - Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Bundesstadt Bonn zuzuordnen sind
  - Maßnahmen, die beantragte Maßnahmen des Programms Soziale Stadt sind (Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes)
  - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
  - unbefristete Maßnahmen
  - bereits laufende Maßnahmen
  - Personal-, Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen
  - Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
5. Vom Antragsteller oder der Antragstellerin wird erwartet, dass er/sie eine erkennbare, der Förderhöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare unentgeltliche Eigenleistungen in das Projekt mit einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, Übernahme von Fahrtkosten, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, überlassenen Räumlichkeiten etc. geschehen.
6. Mit der Maßnahme ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage zu beginnen.

### **3. Fördergegenstand**

Bei den Maßnahmen förderfähig sind Honorar-, Sach- und Nebenkosten der beantragten und bewilligten Maßnahmen.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird nur zur Deckung von Ausgaben der entsprechenden Empfängerin oder Empfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Die Einnahmen mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt machen den gesamten Förderbescheid unwirksam.

Die Förderung soll für Maßnahmen in regelmäßigen Abschnitten gewährt werden, so dass die Projekte gleichmäßig auf das Jahr verteilt möglich sind. Berücksichtigt werden soll, dass Projekte für Ferienzeiten und Aktivitäten im Freien so gefördert werden, dass diese noch zur Umsetzung gelangen können.

Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Die maximale Förderhöhe pro Antrag beträgt 5.000,- €

Der Förderbescheid bezieht sich stets auf den eingereichten Antrag und die darin gemachten Angaben. Auftretende Probleme, die eine Abweichung vom Projektplan erfordern oder das Projekt generell in Frage stellen, sind der Verwaltung des Verfügungsfonds umgehend mitzuteilen. Diese hat zu prüfen, ob und wie weit die Förderung im Sinne der Ziele des Verfügungsfonds weiterhin gewährleistet werden kann.

Soweit Kostensteigerungen der beantragten Maßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Betrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller selbständig ausgeglichen werden.

### **5. Auflagen**

Die beantragte Maßnahme kann mit Auflagen versehen oder nur einzelne Punkte des Antrags bewilligt werden. Die beantragte Maßnahme ist dann nur in den bewilligten Teilen förderfähig.

Die Mittel des Verfügungsfonds sind wirtschaftlich zu verwenden. Jegliche unlauteren Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erlangung eines Förderbetrages sind zu unterlassen.

Zur grundsätzlichen Förderfähigkeit des Antrages wird

- bis zu einer Fördersumme von 500 € netto die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den Antragsteller empfohlen.

- über einer Fördersumme von 500 € netto ist die Einziehung von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes durch den Antragsteller oder Antragstellerin erforderlich.

Soweit eine Angebotseinziehung aufgrund der Besonderheit der Maßnahme (z.B. bei Künstlerengagements) nicht möglich erscheint, ist dies im Antrag auf Förderung zu begründen.

Die Einhaltung der Auflagen wird seitens der Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und im Rahmen der Jurysitzung bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit berücksichtigt.

Der Gesamtprojektverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und mit den Angeboten mindestens fünf Jahre bei der Verwaltung des Verfügungsfonds geordnet aufzubewahren.

## **6. Ausnahmen**

Im Einzelfall können bei der Förderung Ausnahmen erteilt werden. Die Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung. Ausnahmen müssen im Einklang mit den Zielen der Stadtteilentwicklung in Neu-Tannenbusch und dem Programm der Sozialen Stadt stehen.

## **7. Verwaltung des Verfügungsfonds**

Die Verwaltung des Verfügungsfonds findet durch das Quartiersmanagement statt, das Auftragnehmer der Bundesstadt Bonn ist. Soweit kein Quartiersmanagement beauftragt ist, übernimmt die Bundesstadt Bonn die Verwaltung des Verfügungsfonds.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds stellt sicher, dass die Jury regelmäßig zusammentritt und über die eingegangenen Anträge zu den Maßnahmen entscheidet. Über Maßnahmen in einer Höhe von weniger als 200,- € und insgesamt weniger als einem Fünftel der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel kann die Verwaltung des Verfügungsfonds selbständig entscheiden. Alle Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds informiert zu den vorgesehenen Sitzungen der Jury über die zur Verfügung stehenden Mittel und die umgesetzten Maßnahmen. Daneben steht die Verwaltung des Verfügungsfonds für Informationen über die Entwicklung im Programmgebiet Soziale Stadt zur Verfügung.

## **8. Jury des Verfügungsfonds**

Die Jury des Verfügungsfonds befindet mit mindestens einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds nach Prüfung der

beantragten Maßnahmen durch die Bundesstadt Bonn und die Verwaltung des Verfügungsfonds. Eine bedingte Zustimmung ist möglich, sollten nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Förderbescheid kann in diesem Fall nach Änderung bzw. Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage der Jury erteilt werden.

Über die inhaltlichen Aspekte (wie etwa die Ausgestaltung, Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit) einer Projektförderung aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Jury selbständig. Der/Die Antragsteller/-in kann dazu angehört werden.

Die Jury setzt sich aus 15 Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neu-Tannenbusch zusammen. In ihr sollen entsprechend der Bewohnerstruktur Migrantinnen und Migranten vertreten sein. Darüber hinaus ist auf einen ausgewogenen Anteil von Frauen und Männern sowie auf Generationengerechtigkeit zu achten.

Die Mitglieder der Jury werden nach dem Zufallsprinzip von der Bundesstadt Bonn aus dem Melderegister gezogen und angeschrieben. Nach der Reihenfolge der Rückmeldungen wird die Jury gebildet. Bei mehr als 15 Rückmeldungen wird eine Reihenfolge der Stellvertreter und Nachrücker gebildet. Stellvertreter werden bei Verhinderung eines Jurymitgliedes vollwertig in die Jury für den Zeitraum der Verhinderung aufgenommen. Nachrücker werden bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes (z.B. durch Fortzug oder Aufgabe des Amtes) als vollwertige Jurymitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft in der Jury ist nicht befristet. Die Tätigkeit der Jury ist ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Die Jury tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und entscheidet über die Förderung der beantragten Maßnahmen. Ein Jurymitglied kann nicht über einen eigenen Antrag abstimmen. Die Jury ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Jurymitglieder anwesend sind.

Die Tätigkeit eines Jurymitgliedes endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren oder mit Ablauf der Richtlinie. Eine erneute Aufnahme in die Jury oder in die Nachrückerliste ist einmalig mit mehrheitlicher Zustimmung der anderen Jurymitglieder möglich. Im Übrigen endet die Tätigkeit spätestens, wenn die Bundesstadt Bonn keine Mittel für den Verfügungsfonds mehr zur Verfügung stellt.

## **9. Antragstellung und Verfahren**

Antragsbefugt sind natürliche und juristische Personen sowie Antragstellergemeinschaften. Im Antrag sind der Antragsteller oder Antragstellerin, die Maßnahme und deren vorgesehener Zeitraum sowie der voraussichtliche Nutzen aufzuführen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Jurysitzung bei der Verwaltung des Verfügungsfonds vollständig und schriftlich einzureichen. Die Verwaltung des Verfügungsfonds begleitet die Antragstellung.

Der Antrag muss eine differenzierte Kostenaufstellung enthalten, die entsprechend der obigen Auflagen nachvollziehbar und nachprüfbar gemacht werden muss.

Auf dem Antrag ist der Eigenanteil in Geld-, Arbeits- oder Sachleistungen kenntlich zu machen. Mögliche Einnahmen sind abzuschätzen und anzugeben.

Es ist vorab auf dem Antrag zu bestätigen, dass den Förderauflagen zugestimmt wird. Der Antrag ist mit einer rechtsgültigen Unterschrift zu versehen.

Der Antrag wird von der Bundesstadt Bonn auf die Förderfähigkeit geprüft. Die Aufgabe der Aufklärung, Betreuung und Begleitung sowie der Einhaltung der Förderrichtlinien bei der Antragstellung übernimmt die Verwaltung des Verfügungsfonds. Anträge, die dem nicht entsprechen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die zugelassenen Anträge werden der Jury zur Entscheidung vorgelegt soweit sie nicht schon durch die Verwaltung des Verfügungsfonds bewilligt werden durften. Die Bewilligungen dürfen die vorhandenen Mittel nicht übersteigen und müssen im Zeitraum der Mittelbereitstellung umsetzbar sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann auf der Jurysitzung angehört werden.

Der Antragsteller erhält im Nachgang zur jeweils letzten Sitzung der Jury eine schriftliche Nachricht von der Verwaltung des Verfügungsfonds über den Stand seines Antrages. Mit dem Projekt darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Verwaltung des Verfügungsfonds begonnen werden. Ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen, die von der Haushaltssituation der Bundesstadt Bonn sowie den Zuwendungen der anderen Fördermittelgeber abhängig sind.

## **10. Auszahlung der Mittel**

Die bewilligten Mittel werden nach Vorlage eines Sachberichtes über die geförderten Maßnahmen und den originalen Rechnungsbelegen nach Abschluss des Projektes durch die Bundesstadt Bonn ausbezahlt. Bei der Förderung von Maßnahmen, die die Möglichkeiten des Antragstellers auf Vorfinanzierung übersteigt sind Abschlagszahlungen möglich. Abschlagszahlungen sind korrespondierend mit dem zeitlichen Ablauf als Rechnung an den/die Antragsteller/-in auszustellen und einzureichen. Die Unterlagen sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen und werden nach Prüfung der Verwendung für bewilligte Maßnahme an die Bundesstadt Bonn weitergeleitet. Die Projektabrechnung ist spätestens sechs Monate nach Beendigung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung erlischt die Förderzusage.

## **11. Widerrufsmöglichkeiten der Förderung und Erstattung**

Die Förderung kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Maßnahmen widerrufen werden, wenn

- die Maßnahmen nicht entsprechend des Antrages umgesetzt werden
- die Maßnahmen nicht mehr im Förderzeitraum umgesetzt werden können

- die Maßnahme nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung abgerechnet wird
- sich herausstellt, dass die Antragstellerin oder Antragsteller nicht in der Lage ist, die Maßnahme sachgerecht umzusetzen
- die Verwendung der Mittel nicht sachgerecht nachgewiesen wird
- die Auszahlung der Mittel nicht sachgerecht möglich ist
- notwendige Angebotseinholungen nicht durchgeführt wurden
- eine Antragstellerin oder Antragsteller von der Maßnahme oder dem Antrag Abstand nimmt
- eine Antragstellerin oder Antragsteller nachträglich den Antrag ändert oder ergänzt
- sich eine Antragstellergemeinschaft aufgelöst hat

Die Jury ist über den Widerruf zu informieren.

Ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zu erstatten, soweit die Förderung widerrufen oder unwirksam wird.

## **12. Bekanntmachung der Maßnahmen**

Alle Maßnahmen werden jeweils zeitnah in einer fortgeschriebenen Liste, die im Informationsbüro des Quartiersmanagements einsehbar ist, dokumentiert.

## **13. Publizitätsvorschriften**

Soweit für das Programm Soziale Stadt in Bonn Neu-Tannenbusch ein neu gestalteter Auftritt und ein Logo entwickelt ist, so ist dies einheitlich für alle Medien, die im Rahmen der Maßnahmen des Verfügungsfonds genutzt werden, zu verwenden.

Bei der Erstellung von Medien im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, sind darüber hinaus stets die Embleme der jeweiligen Fördergeber zu platzieren.

Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Verwaltung des Verfügungsfonds zur Verfügung gestellt.

## **14. Entlastung, Prüfung**

Die Verwaltung des Verfügungsfonds bereitet jährlich oder auf Verlangen der Bundesstadt Bonn eine Aufstellung der bewilligten und verausgabten Mittel auf. Die Aufstellung wird auf die zweckentsprechende Auszahlung und Verwendung der Mittel durch die Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt, geprüft und so die Entlastung von Jury und Verwaltung des Verfügungsfonds festgestellt.

Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Bundesstadt Bonn erstreckt sich auch auf die Verwaltung des Verfügungsfonds.

## **15. Inkrafttreten der Richtlinie**

Die Richtlinie tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Richtlinien in seiner Sitzung am 26. April 2012 beschlossen.

Bonn, den 2. Mai 2012

Nimptsch  
Oberbürgermeister

## **Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn**

Die Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27. Juni 1996, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 27. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Auf Wunsch kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.“
  
2. § 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:  
„(6) Der öffentliche Teil einer Ratssitzung kann mittels Videoaufzeichnung live über das Internet übertragen werden. Voraussetzung dafür ist die vorherige (konkludent erteilte) Einwilligung aller vom Kamerabereich erfassten Personen, die vor Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden des Rates eingeholt wird. Die Einwilligung zur Videoaufzeichnung kann von den betroffenen Personen jederzeit – auch während der laufenden Sitzung – widerrufen werden. Der Widerruf ist der/dem Vorsitzenden des Rates bekannt zu geben. Die/der Vorsitzende des Rates unterbricht bzw. beendet in diesem Fall die Videoübertragung. Sofern der Zuschauerbereich von der Videoaufzeichnung erfasst wird, ist dort deutlich in geeigneter Weise – z. B. durch Piktogramme – auf die Videoaufzeichnung hinzuweisen.“
  
3. § 10 erhält folgende Fassung:  
  
„(1) Die Vorlagen der Verwaltung für die Sitzung des Rates sind schriftlich einzubringen. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.  
  
(2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin erfasst die gefassten Beschlüsse und deren Realisierungsstand in einer elektronischen Datenbank auf die die Ratsmitglieder lesenden Zugriff haben.“
  
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt eingeleitet:  
„Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere...“
  
5. § 21 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
  
“Die Zustellung der Niederschrift erfolgt im Regelfall auf elektronischem; auf Wunsch ist die Niederschrift in Papierform zuzustellen.“

6. § 22 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Die Sitzungen der Ausschüsse sollen die Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten.“

7. § 23 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„Die Sitzungen der Bezirksvertretungen sollen die Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten.“

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 26. April 2012 beschlossen.

Bonn, den 2. Mai 2012

Nimptsch  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“**

**Vom 2. Mai 2012**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 26. April 2012 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Beuel stattfindenden „Beueler Bürgerfestes“ dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofsplatz – Beueler Bahnhofsplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofsplatz bis Neustraße – Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße – Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer – Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2012 ist Sonntag, der 2. September 2012.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 2. Mai 2012

Nimptsch  
Oberbürgermeister